

XIV. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates

Antrag vom 24. November 2014

FDP-Fraktion (Sprecher: Locher-St.Gallen)

Art. 82 Abs. 3:

Ausser den im Geschäftsverzeichnis aufgeführten Geschäften sind nur Mitteilungen des Präsidenten und ausnahmsweise, wenn das Präsidium es gestattet, Erklärungen der Regierung und der Fraktionen, ~~persönliche Erklärungen von Ratsmitgliedern, die sich auf höchstens drei Minuten beschränken, und~~ sowie Richtigstellungen zulässig.

Begründung:

Das Recht des einzelnen Ratsmitglieds, sich zu den entsprechenden Geschäften zu äussern, ist bereits durch die heute geltende Regelung hinreichend gewährleistet.